

# **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg**

In der Satzung ist unter „II.“ der Punkt 5. in folgender Fassung einzufügen:

## **5. Masterstudiengang Soziologie**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

a.) Ein überdurchschnittlicher erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder in einem Studiengang mit soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.

Wer im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note vorweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn mit einem aktuellen Transcript of Records und einem Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachgewiesen wird, dass der erforderliche Abschluss voraussichtlich erreicht wird.

Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August vorzulegen.

b) Nachgewiesene Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung, deskriptive Statistik und Inferenzstatistik.

c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch eigene Darstellung sowie einen der nach-folgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- TOEFL computer test: 213 points
- TOEFL paper- and pencil test: 550 points
- TOEFL internet-based test: 79 - 80 points
- IELTS (academic): minimum score of 6,5
- TOEIC: minimum score of 750
- CPE: Grades A, B, C (The Certificate of Proficiency in English)
- CAE: Grades A, B (Certificate in Advanced English)

Andere Tests werden nicht akzeptiert. Die englische Sprachkompetenz kann auch über den Nachweis wenigstens eines Studienjahres (oder eines Studienabschlusses) in einem englischsprachigen Studiengang durch ein entsprechendes Transcript of Records oder Abschlusszeugnis erfolgen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August nachzureichen.

